



Interessantes zur bAV.

Verbesserungen in der Geringverdiener-Förderung.

Die steuerliche Förderung von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen nach § 100 Einkommensteuergesetz (EStG) wurde ab dem Jahr 2020 wie folgt verbessert:

- Anhebung der förderfähigen Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze des monatlichen Bruttoarbeitslohns ist von 2.200 € auf 2.575 € gestiegen. Auch die anderen Lohnzahlungszeiträume sind entsprechend angehoben worden.

- Verdoppelung der Steuerfreistellung

Künftig sind jährlich 960 € (statt 480 €) zusätzliche arbeitgeberfinanzierte Beiträge für den Arbeitnehmer steuerfrei.

- Höherer Förderbetrag des Arbeitgebers

Die Förderquote beträgt unverändert 30 %. Mit der Verdoppelung der Steuerfreistellung steigt der Förderbetrag auf jährlich 288 € (= 30 % von 960 €). Dieser Betrag kann der Arbeitgeber in seiner Lohnsteuer-Anmeldung abziehen.

Ferner gab es eine Klarstellung des Bundesfinanzministeriums zur:

- Förderfähigkeit bei sog. Matching-Modellen

Bei Matching-Modellen leistet ein Arbeitgeber freiwillig zusätzliche Beiträge in Abhängigkeit von Entgeltumwandlungen durch die Arbeitnehmer. Diese Arbeitgeberbeiträge sind nach § 100 EStG förderfähig.

Hintergrund der Klarstellung war eine missverständliche Formulierung im BMF-Schreiben vom 08.08.2019 zur wahlweisen Verwendung von vermögenswirksamen Leistungen in die bAV. Dies hatte in der Praxis zu Unsicherheiten geführt.

Praxistipp

Clevere Umsetzung mit unserer „KombiRente“

Als Produktlösung bieten wir unsere klassische Direktversicherung mit dem Tarif KlassikClever an. In einem Vertrag können beide steuerfreien Förderformen (§ 100 und § 3 Nr. 63 EStG) genutzt werden.

Unsere Berater sowie die Kollegen aus der zentralen Vertriebsunterstützung (FLZ-ZV) helfen Ihnen gerne bei der praktischen Umsetzung.